

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.46 -Süd- für einen Bereich zwischen der westlichen Grenze des Planfeststellungsverfahrens zum Umbau der Gleisanlage bis Höhe der Straße „Im Kneippgrund“, Masurenallee und östliches Ufer des Masurensees, Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 1061 I und der südlichen Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 1060 I

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 30.01.2020 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.46 -Süd- beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 24.03.2020 – Az.: 35.02.01.01-02DU-7.46n-1749 – die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.46 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.03.2020 – Az.: 35.02.01.01-02DU-7.46n-1749 über die Änderung Nr. 7.46 zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.46 - Süd - mit Begründung kann ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
2. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1.) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2.) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen diese Flächennutzungsplan-Änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplan-Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.46 - Süd - zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wirksam.

Duisburg, den 15. Mai 2020

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilen:

*Frau Freund
Tel.-Nr.: 0203 283-3362
und
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203 283-3386*

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 242 bis 259



Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1146 -Altstadt- „Quartier/ Gutenbergstraße/Oberstraße“ für einen Bereich zwischen Poststraße, Oberstraße, Rabbiner-Neumark-Weg und Gutenbergstraße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.11.2019 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1146 -Altstadt- „Quartier/Gutenbergstraße/Oberstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1146 -Altstadt- „Quartier/Gutenbergstraße/Oberstraße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1146 -Altstadt- „Quartier/Gutenbergstraße/Oberstraße“ mit Begründung kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1146 -Altstadt- „Quartier/ Gutenbergstraße/Oberstraße“ in Kraft.

Duisburg, den 15. Mai 2020

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Janine Freund
Tel.-Nr.: 0203 283-3362

Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.64 -Altstadt-

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.11.2019 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. Nr. 5.64 -Altstadt- für einen Bereich zwischen der Poststraße, Oberstraße, Rabbiner-Neumark-Weg, Gutenbergstraße beschlossen.

Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 16.04.2020, Aktenzeichen 35.02.01.01-02DU-5.64-1662 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.64 -Altstadt- genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 16.04.2020, Aktenzeichen 35.02.01.01-02DU-5.64-1662 über die Änderung Nr. 5.64 -Altstadt- zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.64 -Altstadt- mit Begründung und Umweltbericht kann ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
2. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- 2) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen die Flächennutzungsplan-Änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplan-Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 5.64 -Altstadt- zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wirksam.

Duisburg, den 15. Mai 2020

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Janine Freund
Tel.-Nr.: 0203 283-3362

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1248 -Hochemmerich - „Friedrich-Alfred-Straße“ für einen Bereich beidseitig der Friedrich-Alfred-Straße zwischen Rheinstraße und Günterstraße gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.02.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1248 -Hochemmerich- „Friedrich-Alfred-Straße“ für einen Bereich beidseitig der Friedrich-Alfred-Straße zwischen Rheinstraße und Günterstraße wird mit der Begründung beschlossen.
2. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1248 -Hochemmerich- „Friedrich-Alfred-Straße“ ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes Nr. 1248 -Hochemmerich- „Friedrich-Alfred-Straße“ ist die Sicherung des Wohnstandortes und der gemischten Nutzungsstruktur von Dienstleistung, Gastronomie, Handel und Wohnen und der Sicherung und Entwicklung des Zentralen Versorgungsbereichs Rheinhausen.

Aufgrund der durch das Corona Virus bedingten Schließung der Ämter für den Publikumsverkehr wird die Offenlage erneut durchgeführt. Stellungnahmen,

die im Zeitraum der ersten Offenlage eingegangen sind, werden berücksichtigt und müssen nicht erneut vorgebracht werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1248 -Hochemmerich- „Friedrich-Alfred-Straße“ für einen Bereich beidseitig der Friedrich-Alfred-Straße zwischen Rheinstraße und Günterstraße liegt mit der Begründung in der Zeit **vom 08.06.2020 bis 10.07.2020 (mit Ausnahme der Betriebsschließung am 12.06.2020)** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 **und** im Internet unter www.duisburg.de/bauleitplanung öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Termine zur Einsichtnahme sind telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter 0203/283 7479 oder 0203/283 6488 oder per Email c.jansen@stadt-duisburg.de innerhalb der Auslegungsfrist individuell zu vereinbaren.

Eine allumfassende Einsichtnahme in das Bauleitplanverfahren und dessen Auswirkungen ist aufgrund seiner Kompaktheit innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Auslegungsfrist möglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1248 -Hochemmerich- „Friedrich-Alfred-Straße“ im Bezirksmanagement Rheinhausen, Körnerplatz 1, 47226 Duisburg, nach vorheriger Terminabsprache unter 0203/283 8218 oder bza.rheinhausen@stadt-duisburg.de eingesehen werden.

Neben dem Bebauungsplan und der Begründung liegen bislang keine umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen vor.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:
Es liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen vor.

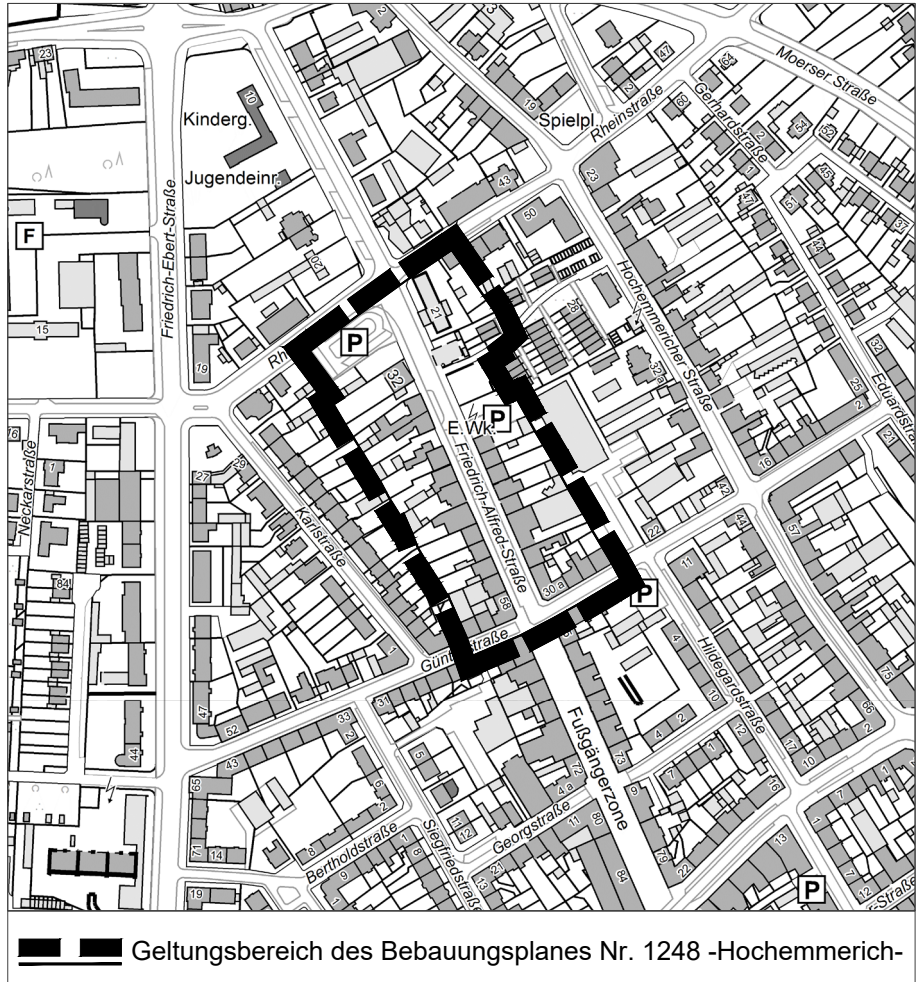
Duisburg, den 11. Mai 2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Jansen
Tel.-Nr.: 0203 283-7479

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden.
Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.



Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1252 -Wanheimerort- „Wanheimer Straße“ für einen Bereich zwischen der Kulturstraße, der Eschenstraße, der Elsterstraße und der Wanheimer Straße gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.02.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1252 -Wanheimerort- „Wanheimer Straße“ für einen Bereich zwischen der Kulturstraße, der Eschenstraße, der Elsterstraße und der Wanheimer Straße wird mit der Begründung beschlossen.
2. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1252 -Wanheimerort- „Wanheimer Straße“ ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebietes sowie der Wohnnutzung zu verhindern. Darüber hinaus ist der Schutz und die Entwicklung des Nebenzentrums Wanheimerort ein weiteres Ziel des Bebauungsplanes.

Aufgrund der durch das Corona Virus bedingten Schließung der Ämter für den Publikumsverkehr wird die Offenlage erneut durchgeführt. Stellungnahmen, die im Zeitraum der ersten Offenlage eingegangen sind, werden berücksichtigt und müssen nicht erneut vorgebracht werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1252 -Wanheimerort- „Wanheimer Straße“ für einen Bereich zwischen der Kulturstraße, der Eschenstraße, der Elsterstraße und der Wanheimer Straße liegt mit der Begründung in der Zeit **vom 08.06.2020 bis 10.07.2020 (mit Ausnahme der Betriebsschließung am 12.06.2020)** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Mosel-

straße, 47051 Duisburg, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 **und** im Internet unter www.duisburg.de/bauleitplanung öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Termine zur Einsichtnahme sind telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter 0203/283 6488 oder 0203/283 7479 oder per Email s.fassbender@stadt-duisburg.de innerhalb der Auslegungsfrist individuell zu vereinbaren.

Eine allumfassende Einsichtnahme in das Bauleitplanverfahren und dessen Auswirkungen ist aufgrund seiner Kompaktheit innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Auslegungsfrist möglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1252 -Wanheimerort- „Wanheimer Straße“ im Bezirksmanagement Mitte, Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg, nach vorheriger Terminabsprache unter 0203/283 3811 oder bza.mitte@stadt-duisburg.de eingesehen werden.

Neben dem Bebauungsplan und der Begründung liegen bislang keine umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen vor.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:
Es liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen vor.

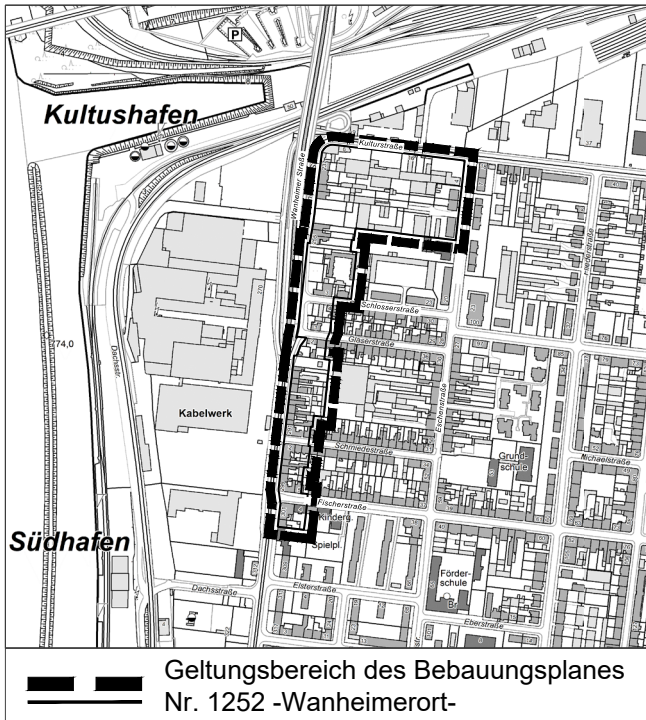
Duisburg, den 11. Mai 2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203 283-6488*

*Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden.
Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.*



Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1256 -Mittelmeiderich- „südl. Von-der-Mark-Straße“ für einen Bereich zwischen der Von-der-Mark-Straße, Rosenbleek, Hollenbergstraße, Werner-Wild-Straße und der Ritterstraße gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.02.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1256 -Mittelmeiderich- „südl. Von-der-Mark-Straße“ für einen Bereich zwischen der Von-der-Mark-Straße, Rosenbleek, Hollenbergstraße, Werner-Wild-Straße und der Ritterstraße wird mit der Begründung beschlossen.
2. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1256 -Mittelmeiderich- „südl. Von-der-Mark-Straße“ ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist der Erhalt und die Entwicklung des Nebenzentrums Meiderich. Darüber hinaus soll eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebietes verhindert werden.

Aufgrund der durch das Corona Virus bedingten Schließung der Ämter für den Publikumsverkehr wird die Offenlage erneut durchgeführt. Stellungnahmen, die im Zeitraum der ersten Offenlage eingegangen sind, werden berücksichtigt und müssen nicht erneut vorgebracht werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1256 -Mittelmeiderich- „südl. Von-der-Mark-Straße“ für einen Bereich zwischen der Von-der-Mark-Straße, Rosenbleek, Hollenbergstraße, Werner-Wild-Straße und der Ritterstraße liegt mit der Begründung in der Zeit **vom 08.06.2020 bis 10.07.2020 (mit Ausnahme der Betriebsschließung am 12.06.2020)** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement,

Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 **und** im Internet unter www.duisburg.de/bauleitplanung öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Termine zur Einsichtnahme sind telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter 0203/283 6488 oder 0203/283 7479 oder per Email s.fassbender@stadt-duisburg.de innerhalb der Auslegungsfrist individuell zu vereinbaren.

Eine allumfassende Einsichtnahme in das Bauleitplanverfahren und dessen Auswirkungen ist aufgrund seiner Kompaktheit innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Auslegungsfrist möglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1256 -Mittelmeiderich- „südl. Von-der-Mark-Straße“ im Bezirksmanagement Meiderich/Beeck, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, nach vorheriger Terminabsprache unter 0203/283 7523 oder bza.meiderich@stadt-duisburg.de eingesehen werden.

Neben dem Bebauungsplan und der Begründung liegen bislang keine umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen vor.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Es liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen vor.

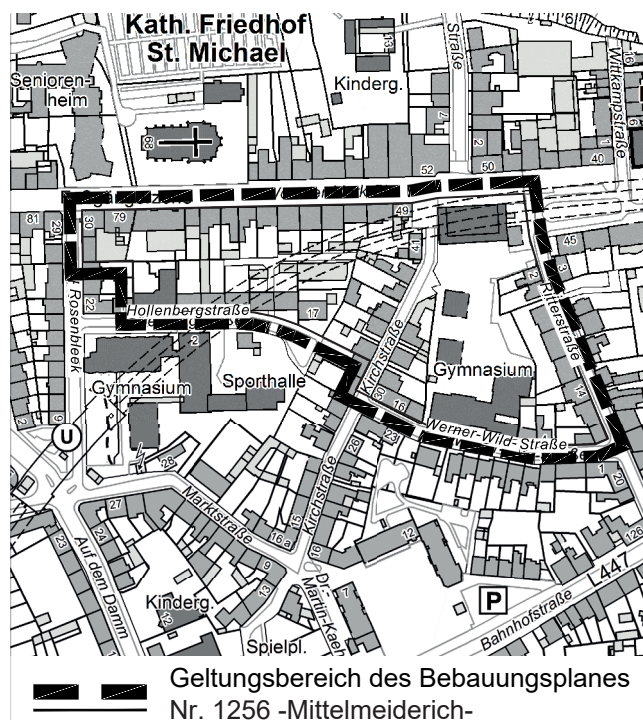
Duisburg, den 11. Mai 2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203 283-6488

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden. Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.





Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der König-Brauerei GmbH

Die König-Brauerei GmbH hat für das Grundstück Friedrich-Ebert-Straße 308 in 47139 Duisburg, Gemarkung Beeck, Flur 23, Flurstück 759 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Brauereianlagen gestellt. Die wesentliche Änderung beinhaltet:

1. Die Kürzung des Schornsteines am Kesselhaus bestehend aus Kesselanlagen und BHKW.
2. Die Anpassung der betrieblichen Arbeitszeiten für den Verladebetrieb.

Gemäß Anlage 1 zum UVPG sind bei dem Änderungsvorhaben der König-Brauerei die Kesselanlagen Nr. 1.2. und das BHKW Nr. 1.4.1.3 zuzuordnen. Bei dem Änderungsvorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Eine UVPG ist durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nach Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde und der beteiligten Fachbehörden ist, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Duisburg, den 12. Mai 2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Sabine Huth

Auskunft erteilt:
Frau Huth
Tel.-Nr.: 0203 283-5363

Bekanntmachung

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 25 Verkehr
Am Bonnheshof 35
40474 Düsseldorf

**Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben „Neubau eines Gateway-Terminals in Duisburg Ruhrort“ der Duisburg Gateway Terminal GmbH
Hier: Offenlage der Planunterlagen**

Die Duisburg Gateway Terminal GmbH hat für das o. a. Bauvorhaben die Planfeststellung gemäß §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines trimodalen Umschlagterminals (Wechselseitiger Umschlag Wasser -> Schiene -> Straße) im Duisburger Hafen. Es soll eine Gesamtfläche von 235.000 m² auf der sog. „Kohleinsel“, auf der sich bislang das größte Duisburger Kohleterminal (Anlage zum Umschlag und zur Lagerung von Kohle) befindet, umgewidmet und neu bebaut werden.

In der Endausbaustufe werden sechs Portalanlagen nebst zwölf Ganzzugleisen unter Kran mit einer Gleislänge von ca. 730 Meter realisiert. Zusätzlich erfolgt die Flächenbefestigung, die Errichtung eines Gate-Gebäudes mit LKW-Warteplätzen, eines Warehouses (Lagergebäude) sowie der notwendigen Entwässerungslagen und Beleuchtungsanlagen. Ebenso wird eine Lärmschutzwand errichtet. Im Hafenbereich entstehen vier Lösch- und Ladeplätze und ein Liegeplatz für Binnenschiffe. Die bestehenden Uferwände werden angepasst. Es werden ca. 65.000 m² Stellflächen zum vorübergehenden Abstellen von Ladeeinheiten zur Verfügung gestellt. Die Errichtung einer Brücke und zweier Kastenfangedämme zur verkehrlichen (Zweit-) Erschließung des neuen Terminals

von der südwestlichen Spitze der Kohleinsel über das Hafenbecken A zur Straße „Zum Containerterminal“ ist Gegenstand eines separaten Genehmigungsverfahrens. Die zur Umsetzung notwendige Fläche befindet sich vollständig im Eigentum der Duisburger Hafen AG, mit der ein Erbbaurechtsvertrag geschlossen wird. Ein Grunderwerb von Privatgrundstücken Dritter ist nicht erforderlich.

Die Offenlage der Planunterlagen erfolgt in der Stadt Duisburg. Die Einwendungsfrist endet einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist (s.u. Ziffer 1).

Die Vorhabenträgerin hat einen Antrag gestellt zur Feststellung, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 9 und § 7 Abs.1, Abs.5, Anlage 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht besteht (UVP-Verzicht).

Die Vorhabenträgerin hat die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zur Prüfung, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind, vorgelegt. Diese sind Bestandteil der Auslegungsunterlagen:



Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht (Unterlage 1)	Duisburger Hafen AG	08.05.2020
Brandschutzkonzept KV-Terminal (Unterlage 9.1)	SAFE-TEC Consulting GmbH	26.09.2019
Brandschutzkonzept Gategebäude (Unterlage 9.2)	SAFE-TEC Consulting GmbH	19.03.2019
Brandschutzkonzept Warehouse (Unterlage 9.3)	SAFE-TEC Consulting GmbH	01.10.2019
Umweltfachliche Gesamtdokumente inklusive Artenschutzprüfung (Unterlage 10.1)	Büro Drecker	19.11.2019
Schalltechnische Untersuchung (Unterlage 11.1)	Peutz Consult GmbH	11.09.2019
Erschütterungstechnische Untersu- chung (Unterlage 11.2)	Peutz Consult GmbH	11.09.2019
Lichttechnische Untersuchung (Unterlage 11.3)	Peutz Consult GmbH	25.09.2019
Altlastenuntersuchung Kranbahnanlage (Unterlage 12.1)	HYDR.O. Geologen und Ingenieure	23.05.2019
Altlastengutachten (Unterlage 13.1)	HYDR.O. Geologen und Ingenieure	04.09.2019
Altlastengutachten Kranbahnanlage (Unterlage 13.2)	HYDR.O. Geologen und Ingenieure	23.05.2019
Verkehrsuntersuchung (Unterlage 14)	Ingenieurgesellschaft Stolz mbH	26.03.2020



Die Planunterlagen inklusive der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen u. Erläuterungen) liegen in der Zeit vom **15.06.2020** bis **14.07.2020** (einschließlich) bei der Stadt Duisburg aus.

Die Unterlagen liegen in den Räumen der

Stadtverwaltung Duisburg
 Amt für Stadtentwicklung und
 Projektmanagement
 Friedrich-Albert-Lange-Platz 7
 (Eingang Moselstraße)
 47051 Duisburg
 Raum 24

während der Dienststunden Montag bis
 Freitag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 sowie in der

Bezirksverwaltung Meiderich-Beeck
 Von-der-Mark-Straße 36
 47137 Duisburg
 Raum 201

während der Dienststunden Montag bis
 Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr und
 Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Um in Anbetracht der aktuellen Situation im Rahmen der COVID-19-Pandemie zu vermeiden, dass sich zu viele Personen gleichzeitig zur Einsichtnahme in einem Raum aufhalten, wird im Interesse der Bevölkerung und auch des Personals der Verwaltung um vorherige telefonische Terminabsprache zur Einsichtnahme in die Unterlagen während der o.g. Dienststunden gebeten, sofern Sie die Unterlagen in der Bezirksverwaltung Meiderich einsehen wollen. Zur Terminabsprache wenden Sie sich bitte an folgenden Ansprechpartner mit Hilfe folgender Kontaktdaten: Herr Schuwerak, Tel.: 0203-283-7253 oder per E-Mail o.schuwerak@stadt-duisburg.de. Im Stadthaus (Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg) ist eine Terminabsprache nicht erforderlich.

Die Unterlagen sind darüber hinaus für die Dauer der Offenlage auch im Internet auf der Internetseite der Stadt Duisburg unter www.duisburg.de/stadtentwicklung unter „Aktuelles“

und der Bezirksregierung Düsseldorf unter <http://url.nrw/offenlage> einsehbar.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs 2 S. 2 UVPG i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage (das ist der 15.06.2020) bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 14.08.2020, Einwendungen erheben. Diese sind zu richten an die „Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Projektmanagement Straßenverkehrsraum (61-31), Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg“ oder die „Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Planfeststellungsbehörde))“ schriftlich (bitte Aktenzeichen des Verfahrens angeben) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf im Dienstgebäude „Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf“. Um in Anbetracht der aktuellen Situation im Rahmen der COVID-19-Pandemie zu vermeiden, dass sich zu viele Personen gleichzeitig in einem Raum aufhalten, ist die Erklärung von Einwendungen zur Niederschrift im Interesse der Bevölkerung und auch des Personals der Verwaltung nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (0211/475-4094) oder per E-Mail (Marc.vandeKolk@brd.nrw.de) möglich. Darauf, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt, wird hingewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW, § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach

§ 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur **eine (einzelne)** natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht **eine** natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben.**

Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung der Planunterlagen, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gegeben wird (Erörterungstermin).

Die Anhörungsbehörde kann nach § 18a Ziffer 1 AEG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten. Findet ein Erörterungstermin statt, werden diejenigen von dem Termin gesondert benachrichtigt, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

4. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und Einwenderinnen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).

7. Es wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen keinen sog. UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG beinhalten, dass aber die notwendigen Angaben i. S. des § 16 UVPG und die erforderlichen umweltfachlichen Unterlagen von der Vorhabenträgerin eingereicht worden sind. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.

*Auskunft erteilt:
Stadt Duisburg
Amt für Stadtentwicklung
und Projektmanagement
Herr Brenner
Tel.-Nr.: 0203 283-3254*

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e.

Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSGVO NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Duisburg, den 13. Mai 2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann
Amtsleiter



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



**Bekanntmachungen der Sparkasse
Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201555400 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 29. April 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 4214000343 (alt 114000342), 3214098463 (alt 114098460) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 4. Mai 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand



Das Sparkassenbuch Nr. 3200157463 (alt 100157460) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 7. Mai 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3268003260 (alt 168003267) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 7. Mai 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4219049071 (alt 119049070) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 11. Mai 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202446815 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 7. Mai 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202507756 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 7. Mai 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4224039844 (alt 124039843) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 13. Mai 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202507731 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 7. Mai 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3200283152 (alt 100283159), 3202596072 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 7. Mai 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4253107827 (alt 153107826) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 7. Mai 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3238033165 (alt 138033162), 3202702449, 3201731324, 3201654245 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 7. Mai 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202330761 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 7. Mai 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201914524 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 11. Mai 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand



Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4224058794 (alt 124058793) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 13. Mai 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheides nach § 72 Abs. 6 Satz 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (SGV NRW 232) in der zur Zeit geltenden Fassung

Die Bauherrenschaft hat die Erteilung eines Genehmigungsbescheides für das Bauvorhaben auf dem folgenden Grundstück und der folgenden Maßnahme bei der Stadt Duisburg beantragt.

Aktenzeichen:
63-24-BN-2019-0050
Grundstück
Walther-Rathenau-Straße 2,
47166 Duisburg
Duisburger Straße 306-308 ,
47166 Duisburg
Gemarkung: Hamborn
Flur: 32
Flurstück(e): 72

Maßnahme:
Genehmigungsverf. große Sonderbauten(BN): Erweiterung eines Büro- und Verwaltungsgebäudes mit mehr als 3.000 m² Geschossfläche, hier: innerer Umbau im ehemaligem Hallenbad und Nutzungsänderung in Jobcenter (öffentliche Verwaltung)

Für das Bauvorhaben wurde gemäß den §§ 72 Absatz 3 Satz 2 und 72 Absatz 4 BauO NRW eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Stadt Duisburg hat mit Datum vom 28.05.2020 den Genehmigungsbescheid 63-24-BN-2019-0050 für das o. g. Bauvorhaben mit den zugehörigen geprüften Bauvorlagen erteilt. Die Stadt Duisburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018 sachlich und örtlich zuständig.

Das o. g. Bauvorhaben ist gemäß § 60 Abs.1 BauO NRW 2018 genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen erteilt (§ 74 Abs. 3 BauO NRW 2018).

Für das o.g. Bauvorhaben wird gemäß § 72 Absatz 6 Satz 2 BauO NRW 2018 die Erteilung des Genehmigungsbescheides bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid, die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, die Behandlung der Einwendungen, Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die dazugehörigen Unterlagen (geprüfte und genehmigte Bauvorlagen) liegen vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht beim Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg, Montags bis Freitags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr aus. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0203/283-4512 oder 0203/283-4599 gebeten.

Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Duisburg, den 28. Mai 2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dewald

*Auskunft erteilt:
Herr Dewald
Tel.-Nr.: 0203 283-4563*

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Oper **Wältigend**
Schauspiel **gantisch**
Konzert **lich**
Ballett **astisch**

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de